



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2014/1299

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 12.11.2014

Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Neufassung der Gebührenordnung für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen i.S.v. § 15 HBKG

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2014		nicht öffentlich
Kreistag	11.12.2014		öffentlich

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag des Landkreis Kassel beschließt gemäß § 5 der Hess. Landkreisordnung (HKO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I, Seite 183) i.V.m. §§ 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), aufgrund der Ermächtigung aus § 15 Abs. 7 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I Seite 26) die beigefügte Neufassung der Satzung der Gebührenordnung für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen i.S.v. § 15 HBKG im Landkreis Kassel.

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Gebührensatzung vom 06.12.2002 ihre Gültigkeit.

Begründung:

Gemäß § 15 HBKG finden zum Zwecke der vorbeugenden Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen oder andere Gefahr bringende Ereignisse in regelmäßigen Zeitabständen Gefahrenverhütungsschauen statt. Dabei werden bauliche Anlagen, die in der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) genau definiert sind überprüft.

Diese Überprüfungen werden von Mitarbeitern des Fachbereichs Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises durchgeführt. Das HBKG sieht in § 15 Abs. 7 die Erhebung von Gebühren aufgrund einer örtlichen Satzung für diese Dienstleistung vor.

Die Kostenerhebung war zuletzt mit einer entsprechenden Satzung vom 06.12.2002 geregelt worden. Die hierin vorgesehenen Kostensätze wurden zwischenzeitlich nicht angepasst. Mit der vorliegenden Neufassung der Gebührensatzung kommt der Kreisausschuss dem Auftrag des Kreistages im Rahmen der Beschlussfassung zum aktuellen Haushalts-sicherungskonzept des Landkreises nach, einen Vorschlag zur Erhöhung der Erträge aus öffentlich-rechtlichen Gebühren im Bereich des Produktes 12.1260.01, Brandschutz, Kostenstelle 38010200 – Vorbeugender Brandschutz, vorzulegen nach.

Die derzeit noch aktuelle Satzung vom 06.12.2002 wird zur Information und Verdeutlichung der Neuerungen ebenfalls beigefügt.

Erläuterung der Änderungen im Rahmen der Überarbeitung der bisherigen Satzung im Detail:

Die Neufassung der Satzung hat sich an der bestehenden Satzung orientiert und deren Grundstruktur übernommen. Die Regelungen zur Gebührenermittlung in den bisherigen § 1 bis 3 der Satzung sind inhaltlich und redaktionell weitgehend überarbeitet und dabei zugleich der aktuellen Rechtslage angepasst worden.

Name:

Die Regelung ist eine Satzung im Rahmen der HKO, sie soll aber als „Gebührenordnung“ bezeichnet werden, da die Ermächtigung in § 15 Abs. 7 HBKG diesen Begriff verwendet.

Präambel:

Die Präambel wurde an die aktuelle Rechtslage angepasst.

§ 1 Leistungen

In der bisherigen Satzung werden in § 1 die gebührenpflichtigen Tätigkeiten definiert. Der Begriff Tätigkeiten wird durch Leistungen ersetzt. Der Text wurde zur klaren Abgrenzung der Leistungstatbestände neu gefasst. Die Begrifflichkeiten Gefahrenverhütungsschau und Nachschau werden klar definiert und gegeneinander abgegrenzt.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe:

Der Gebührensatz ist der Kern der Satzungsanpassung. Die letzte Änderung der Satzung und damit des Gebührensatzes liegt 12 Jahre zurück. Um zukünftig ein regelmäßiges Satzungsänderungsverfahren ausschließlich zur Anpassung der Gebührenhöhe zu vermeiden, wird hinsichtlich der Gebührenhöhe auf die Regelungen der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) und das dazugehörige Verwaltungskostenverzeichnis Bezug genommen.

Der Satz für die zugrundeliegende Zeiteinheit von angefangenen 15 Minuten steigt damit von bislang 9,45 € auf 15,50 €. Damit ist zwar eine deutliche Erhöhung der Gebühren verbunden, der Satz bewegt sich allerdings auf dem Niveau der tatsächlichen Kosten für ei-

nen Mitarbeiter des geh. Dienstes bzw. vergleichbaren Angestellten nach den jährlich veröffentlichten Personalkostentabellen des Landes Hessen und einer entsprechenden Aufstellung der KGSt. Außerdem ist der Satz vergleichbar mit den seitens der Bauaufsicht bei deren Gebührenberechnung zugrunde gelegten Beträgen von derzeit 15,00 € je ¼-Stunde.

Die einzelnen Zeitabschnitte des Gesamteinsatzes der Mitarbeiter werden neu differenziert. Es erfolgt eine Aufteilung in: a) Fahrzeit, b) Durchführungszeit und c) Vor- und Nachbereitungszeit.

Hinsichtlich der Fahrzeit (Hin- und Rückweg) wurde bislang pauschal eine Zeit von 30 Minuten angenommen. Damit bestand ein einheitlicher Kostenansatz unabhängig von der Entfernung des Überprüfungsobjektes von der zuständigen Dienststelle des Landkreises.

Im Grundsatz wird dies in der Neuregelung beibehalten. Allerdings werden nunmehr pauschal 45 Minuten zugrunde gelegt, womit der tatsächliche Mindestzeitaufwand für ein Erreichen der der Dienststelle nächstgelegenen Objekte (z.B. in Lohfelden, Vellmar, Ahnatal oder Baunatal) realistisch abgebildet wird.

Die günstige Pauschalregelung soll jedoch nur für die „Grundleistung“ der Gefahrenverhütungsschau (GVS) gelten und nicht jenen zu Gute kommen, die durch eigene Versäumnisse die Entstehung tatsächlicher Kosten der Behörde zu verantworten haben. Dies ist der Fall, wenn eine GVS z.B. wegen Terminversäumnis des Bürgers nicht zustande kommt oder eine Nachschau zur Überprüfung der Mängelbeseitigung erforderlich wird. In diesen Fällen ist daher die Berücksichtigung des tatsächlichen Mitarbeiterzeitaufwandes auch für die Fahrzeit vorgesehen.

Hinsichtlich der Fahrtkosten (i.d.R. Pkw-Einsatz) wird ebenfalls auf die AllgVwKostO Bezug genommen, die derzeit einen Satz von 0,40 € je km vorsieht. Die Bauaufsicht des Landkreises verfährt entsprechend. Die bisherige Pauschale von 14,50 € wird aufgegeben. Fahrtkosten werden nunmehr nach dem Verwaltungskostenrecht als Auslagen behandelt und mit einer anerkannten Bemessungsgrundlage (km-Satz) abgerechnet.

Bei der Ermittlung der Vor- und Nachbereitungszeit einer GVS wurde die bisherige Differenzierung in drei unterschiedliche Faktoren je nach Durchführungszeit aufgegeben. Der Faktor beträgt nunmehr 0,85. Je Stunde Durchführungszeit werden somit 51 Minuten für Vor- und Nachbereitung angesetzt. Dies ist angesichts der tatsächlichen Zeitaufwände angemessen. Es wird zudem eine Mindestzeit zugrunde gelegt, die bei jeder Gefahrenverhütungsschau realistisch mit 51 Minuten von der Terminvereinbarung den Informationsanforderungen Dritter, der Dokumentation, Anhörung und Bescheiderstellung bis zur Kostenabrechnung aufgewandt wird.

In jenen Fällen, wo die Brandschutzdienststelle nicht protokollführende Behörde ist, reduziert sich der Zeitaufwand für Vor- und Nachbereitung, insbesondere hinsichtlich der Terminabsprache und der Dokumentation, was in einem niedrigeren Faktor (0,5) zur Zeitermittlung Berücksichtigung findet.

Die Kosten einer Amtshandlung werden in Gebühren und Auslagen differenziert. Dies wird auch in der Neufassung der Satzung berücksichtigt, indem den Gebühren und den Auslagen jeweils ein eigener Paragraph gewidmet wird. Hier erfolgt der Verweis auf das Hessische Verwaltungskostengesetz und die dazu ergangene AllgVwKostO. Kosten für den Einsatz eines Fahrzeugs sind ebenfalls Auslagen und werden, wie bereits oben erläutert

zukünftig über eine Entfernungspauschale berücksichtigt.

Berechnung der Gebühr:

Nach § 3 Abs. 2 wird zunächst ein Gesamtzeitaufwand ermittelt, der dann in die Zahl der 15-Minutenschritte umgerechnet und abschließend mit dem Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Satz 2 multipliziert wird.

Beispiele:

a) GVS mit einer Dauer von 60 Min.:

Durchführungszeit:	60 Min.
Vor- und Nachbereitungszeit (60 Min. x 0,85):	51 Min.
Fahrzeit:	45 Min.
Zeitaufwand insgesamt in Minuten:	155 Min.
Zeitaufwand geteilt durch 15 Minuten (Zeiteinheit):	10,3
Gesamtgebühr (10,3 x 15,50 €)	159,65 €

b) GVS mit einer Dauer von 65 Min.:

Durchführungszeit (aufgerundet auf volle 15 Min.):	75 Min.
Vor- und Nachbereitungszeit (75 Min. x 0,85):	63,75 Min.
Fahrzeit:	45 Min.
Zeitaufwand insgesamt in Minuten:	183,75 Min.
Zeitaufwand geteilt durch 15 Minuten (Zeiteinheit):	12,25
Gesamtgebühr (12,25 x 15,50 €)	189,88 €

c) GVS mit einer Dauer von 30 Min.:

Durchführungszeit:	30 Min.
Vor- und Nachbereitungszeit (60 Min. x 0,85):	51 Min.
Fahrzeit:	45 Min.
Zeitaufwand insgesamt in Minuten:	126 Min.
Zeitaufwand geteilt durch 15 Minuten (Zeiteinheit):	8,4
Gesamtgebühr (8,4 x 15,50 €)	130,20 €

Zu der Gebühr hinzugerechnet werden müssen jeweils noch die Auslagen, hier insbesondere die Fahrtkosten, die sich aus gefahrenen km multipliziert mit 0,40 € (nach Verwaltungskostenverzeichnis zur AllgVwKostO) errechnen.

Prognose der Veränderung der Gebühreneinnahmen

Der Auftrag zur Anpassung der Gebührensatzung gründet sich auf das Haushaltssicherungskonzept des Landkreises. Eine Prognose möglicher Mehreinnahmen wurde auf der Grundlage der allgemeinen Preisentwicklung seit der letzten Gebührenfestlegung in 2002 erstellt und auf Mehreinnahmen von 1.700 € jährlich beziffert. Die vorliegende Satzungsanpassung geht über eine entsprechende Gebührenanpassung hinaus und legt grundsätzlich die tatsächlichen, aktuellen Kosten der Amtshandlungen zugrunde.

Die Gebühren werden sich im Einzelfall durch die Satzungsänderung signifikant erhöhen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich nach der bisherigen Regelung z.B. für eine GVS mit einer Dauer von einer Stunde (Zeit vor Ort) incl. Fahrzeugkosten nur eine Gesamtgebühr von 90,10 € ergeben hat, die die tatsächlichen Kosten nur zu geringen Anteilen gedeckt hat.

Nach vorsichtiger Schätzung kann durch die Gebührenanpassung bei gleichbleibender Fallzahl mit einer Mehreinnahme von mind. 4.500 € jährlich gerechnet werden.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 04.11.2014 (DSNR 2014/1276) dem Kreistag obige Beschlussfassung empfohlen.

Schmidt
Landrat

Anlage/n:

2014_1299 Anlage 1

2014_1299 Anlage 2

Anlagenbeschreibung

Anlage 1:	Altfassung der Gebührensatzung für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen
Anlage 2:	Neufassung der Gebührenordnung für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen